

Nutzungsvertrag (Vertrag Glasfaser-Hausanschluss)

zwischen

KomMITT-Ratingen GmbH
Kaiserswerther Straße 85, 40878 Ratingen
(nachfolgend Netzbetreiber genannt)

und dem Vertragspartner / der Vertragspartnerin

Firma		Frau	Herr	Divers	Titel
Vorname		Nachname			
Straße	Hausnr.	PLZ	Ort		
Telefon / Telefon mobil					E-Mail
für das / die Objekte					
Straße	Hausnr.	PLZ	Ort		

Anzahl der Geschäftseinheiten

Anzahl der Wohneinheiten

(Bei mehr als einer Installationsanschrift bitte Anlage 1 „Weitere Installationsadressen“ ausfüllen)

Präambel

Der Vertragspartner ist Grundeigentümer bzw. ein mit entsprechenden Vollmachten des oder der Grundeigentümer ausgestatteter Verwalter von Wohngebäuden. Das bzw. die Wohngebäude sind oben bzw. in Anlage 1 zu diesem Vertrag im Einzelnen aufgeführt und werden nachfolgend „Objekte“ genannt.

Der Vertragspartner möchte die Objekte an das Glasfasernetz von KomMITT anschließen lassen.

Hierzu vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

1) Errichtung von Telekommunikations-Anlagen und Nutzungsrecht

1. KomMITT errichtet mit Gestattung des Vertragspartners je einen Glasfaser-Hausanschluss in dem/den oben bezeichneten Objekt(en). Die Hausanschlüsse bestehen aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt („HÜP“) (sog. Hausstich). Die Anschlussleitung wird an das öffentliche Telekommunikationsnetz der KomMITT mit sehr hoher Kapazität angebunden.

2. Der Vertragspartner erlaubt KomMITT und deren beauftragten Dritten die Verlegung von Glasfaserkabeln und die Anbringung aller erforderlichen aktiven und passiven Hardware-Vorrichtungen (zusammen: „Telekommunikationsanlagen“) auf dem Grundstück und im Gebäude, soweit dies zu Errichtung des Hausanschlusses sinnvoll oder erforderlich ist. Die Telekommunikationsanlagen dürfen von KomMITT errichtet, belassen, unterhalten, betrieben, ausgewechselt und verändert werden. Dieses Recht erstreckt sich auch auf etwaig vorhandene Leerrohrkapazitäten, Versorgungsschächte, Hauseinführungen, Hausübergabepunkte und vorinstallierte Gebäudeverkabelungen.

3. KomMITT verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Errichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zum öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch KomMITT beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird KomMITT vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. KomMITT wird die von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder - soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht

ausreicht - entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt KomMITT. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

4. Die Baumaßnahme wird in der Regel durch eine gemeinsame Begehung der KomMITT mit dem Vertragspartner oder einer durch diese berechnigte Person schriftlich protokolliert und festgelegt.

5. Soweit erforderlich stellt der Vertragspartner zum Betrieb der für den Hausanschluss notwendigen Hardware kostenfrei einen 230 V Stromanschluss (inkl. Betriebsstrom) bereit.

6. Für die im Zusammenhang mit diesem Vertrag gestatteten Maßnahmen erlaubt der Vertragspartner KomMITT oder deren beauftragten Dritten den Zutritt zum Grundstück und den Räumlichkeiten jederzeit nach vorheriger Anmeldung, in dringenden Fällen, wie einer Störung, auch ohne Anmeldung.

2) Eigentum an Telekommunikationsanlagen, exklusiver Betrieb

1. Die von KomMITT errichteten auf dem Grundstück und im Gebäude eingebrachten Telekommunikationsanlagen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck (§ 95 BGB) installiert. Sie verbleiben im Eigentum von KomMITT.

2. KomMITT darf exklusiv die von ihr errichteten Telekommunikationsanlagen betreiben und nutzen, auch zur entgeltlichen Überlassung an Dritte.

3) Laufzeit des Vertrages

Dieser Nutzungsvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von 6 Monaten, erstmals nach 15 Jahren, danach monatlich, von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Gesetzliche Nutzungs- und Duldungsansprüche im Zusammenhang mit der erfolgten Verlegung bleiben von der Kündigung unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift Vertragspartner/in


Stefan Hermes
Geschäftsführer KomMITT-Ratingen GmbH

Nutzungsvertrag

Anlage 1: Weitere Installationsadressen

Vertragspartner / Vertragspartnerin (wie auf zu Grunde liegender Erklärung):

Firma Frau Herr Divers Titel

Vorname Nachname

2. Installationsadresse:

Straße Hausnr. PLZ Ort

Anzahl der Geschäftseinheiten Anzahl der Wohneinheiten

3. Installationsadresse:

Straße Hausnr. PLZ Ort

Anzahl der Geschäftseinheiten Anzahl der Wohneinheiten

4. Installationsadresse:

Straße Hausnr. PLZ Ort

Anzahl der Geschäftseinheiten Anzahl der Wohneinheiten

5. Installationsadresse:

Straße Hausnr. PLZ Ort

Anzahl der Geschäftseinheiten Anzahl der Wohneinheiten